

MEICHSSNER

RECHTSANWÄLTE

Dr. iur. Stefan Meichssner
Rechtsanwalt · Fachanwalt SAV Strafrecht

lic. iur. Alexandra Meichssner
Rechtsanwältin · Mediatorin SAV

Eingetragen im Anwaltsregister
des Kantons Aargau

Mitglieder des Aargauischen und
Schweizerischen Anwaltsverbandes

MR · Postfach 74 · CH-5070 Frick

Einschreiben

Bundesstrafgericht
Beschwerdekammer
Viale Stefano Franscini 7
6500 Bellinzona

30.12.2019 S/v

(SST.xxxx.xxx)

Beschwerde

in Sachen

Stefan Meichssner,
Rechtsanwalt, Meichssner Rechtsanwälte,
Hauptstrasse 53, Postfach 74, 5070 Frick,

Beschwerdeführer

gegen

Obergericht des Kantons Aargau,
Strafgericht, 1. Kammer,
Obere Vorstadt 38, 5001 Aarau,

Beschwerdegegnerin

betreffend

**Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 18. Dezember 2019;
Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO)**

Meichssner Rechtsanwälte
Hauptstrasse 53
Postfach 74
5070 Frick

anwalt@meichssner.ch
anwaeltin@meichssner.ch
www.meichssner.ch
T +41 (0)62 871 88 80

Geschäftskonto CH62 0900 0000 6045 0390 3
Treuhandkonto CH86 0900 0000 4039 0349 4
UID: CHE-114.533.220 MwSt
F +41 (0)62 871 88 81

RECHTSBEGEHREN

1. **Dispositivziffer 6.2 des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 18. Dezember 2019 sei aufzuheben.**
2. **Dem Beschwerdeführer sei für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von CHF 3.666,35 inkl. MwSt zuzusprechen.**
3. **Eventualiter sei Dispositivziffer 6.2 des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 18. Dezember 2019 aufzuheben und die Angelegenheit sei zur Neuregelung der Entschädigung an die amtliche Verteidigung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.**
4. **Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. MwSt).**

BEGRÜNDUNG

A. Formelles

- 1 Mit angefochtenem Urteil vom 18. Dezember 2019 sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Entschädigung für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger im Berufungsverfahren zu. Gegen solche Entschädigungsentscheide kann die amtliche Verteidigung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen.¹

Beweis: - Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 18.12.2019 **Beilage 1**

¹ Art. 135 Abs. 3 Bst. b StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG. Die Kompetenz dürfte aufgrund des Streitwerts beim Einzelrichter liegen: vgl. Art. 395 Bst. b StPO.

2 Die Beschwerde setzt ein rechtlich geschütztes Interesse der amtlichen Verteidigung voraus.² Der Beschwerdeführer war als amtlicher Verteidiger im kantonalen Verfahren und im Besonderen im Berufungsverfahren vor der Beschwerdegegnerin tätig. Die Beschwerdegegnerin kürzte seine an der Berufungsverhandlung eingereichte Honorarnote massiv und sprach ihm eine um ca. 40% gekürzte Entschädigung von CHF 2.250,- inkl. Auslagen und MwSt für das Berufungsverfahren zu. Der Beschwerdeführer ist dadurch beschwert und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Änderung des Entschädigungsentscheids in Dispositivziffer 6.2 des angefochtenen Urteils; die Beschwerdeführung erfolgt im eigenen Namen.³

Beweis: - Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 18.12.2019 **Beilage 1**

- Kostennote vom 18.12.2019 inkl. Beilagen **Beilage 2**

3 Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen.⁴ Genau das erfolgt mit der heutigen Eingabe, nachdem das angefochtene Urteil dem Beschwerdeführer am 23. Dezember 2019 eröffnet worden ist.

Beweis: - Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 18.12.2019 **Beilage 1**

- Umschlag Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 18.12.2019 mit Sendungscode **Beilage 3**

- Sendungsverfolgung 98.40.xxxxxxx.xxxxxxxx **von Amtes wegen**

- Beschwerdekouvert mit Sendungscode **bei den Akten**

4 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.⁵ Der Beschwerdeführer macht vordergründig eine falsche und willkürliche Anwendung der einschlägigen Tarifbestimmungen

² Art. 382 Abs. 1 StPO.

³ Bundesgerichtsurteil 5D_160/2011 vom 20. November 2011, E. 1; Verfügung Bundesstrafgericht BB.2018.48 vom 23. Mai 2018 E. 1.1; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 1465; MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege, Basel 2008, S. 202.

⁴ Art. 396 Abs. 1 StPO.

⁵ Art. 393 Abs. 2 StPO.

einschliesslich Ermessensmissbrauch sowie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend; er erhebt damit zulässige Rügen.

- 5 Die Beschwerdeinstanz klärt den Sachverhalt von Amts wegen ab. Sie wird um Beiziehung der kompletten kantonalen Akten SST.xxxx.xxx / ST.xxxx.xxx ersucht.⁶ Nur so kann die rechtlich, mehr aber noch menschlich, logistisch und sprachlich anspruchsvolle Tätigkeit der amtlichen Verteidigung im vorliegenden Strafverfahren in ihrer ganzen Tragweite erfasst werden.

Beweis: - Akten des des kantonalen Strafverfahrens erfahrens SST.xxxx.xxx / ST.xxxx.xxx **beizuziehen**

B. Effektiver Aufwand gemäss Kostennote vom 18. Dezember 2019

- 6 Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 18. Dezember 2019 gab der Beschwerdeführer wie üblich die Kostennote für seine Aufwendungen zu den Akten. Er machte für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total CHF 3.741,55 inkl. Auslagen, Dolmetscher-Kosten und MwSt geltend. Aufwand und Auslagen wies er in den Beilagen detailliert aus: 13,83 Stunden Aufwand, CHF 189,20 eigene Spesen und CHF 558,80 Dolmetscher-Kosten.

Beweis: - Kostennote vom 18.12.2019 inkl. Beilagen **Beilage 2**

- 7 Beim zeitlichen Aufwand machte der Beschwerdeführer namentlich zwei Besprechungen mit dem Beschuldigten in der JVA Lenzburg von je 1,5 Stunden plus Weg geltend, je eine zur Besprechung des Berufungsverfahrens und eine zur Nachbesprechung des Berufungsurteils.⁷ Besprechungen im Büro der Verteidigung sind selbstredend nicht möglich, weil sich der Beschuldigte eben im Strafvollzug in der JVA Lenzburg befindet. Der zeitliche Aufwand für die Besprechungen ist insbesondere wegen der Fremdsprachigkeit (Serbisch) des Beschuldigten etwas höher als in vergleichbaren Fällen, müssen doch die Gespräche jeweils vollständig vom Deutschen ins Serbische und umgekehrt übersetzt werden. Weiter verrechnete die Verteidigung die Vorbereitung der Berufungsverhandlung im Umfang von 4 Stunden⁸ und selbstredend die Teilnahme an der Berufungsverhandlung, die sie

⁶ Vgl. Art. 389 Abs. 1 StPO.

⁷ Vgl. Kostennote Position 09.12.2019 und 18.12.2019.

⁸ Vgl. Kostennote Position 06.12.2019.

auf nur 2 Std. plus Weg schätzte.⁹ Weiterer Aufwand entstand etwa dadurch, dass die Beschwerdegegnerin (!) umfangreiche Eingaben des Beschuldigten «zur wohlwollenden Verwendung» an die Verteidigung weiterleitete und dass aufgrund des angeschlagenen Gesundheitszustandes des Beschuldigten medizinische Dokumente beigebracht werden mussten.

Beweis:

| | | |
|---|---|------------------|
| - | Kostennote vom 18.12.2019 inkl. Beilagen | Beilage 2 |
| - | Verfügung Beschwerdegegnerin vom 26.11.2019 | Beilage 4 |
| - | Verfügung Beschwerdegegnerin vom 13.12.2019 | Beilage 5 |

8 In der Kostennote vom 18. Dezember 2019 führte der Beschwerdeführer auch sämtliche Auslagen im Einzelnen nachvollziehbar auf. Darunter fallen etwa Kopien und Fahrspesen für die Autofahrten vom Büro in die JVA Lenzburg und zum Obergericht. Für die beiden Fahrten nach Lenzburg und zurück wurden je 2 x 32 km zu CHF 0,70¹⁰ und für die Fahrt zum Obergericht 2 x 18 km verrechnet.¹¹ Ins Gewicht allen sodann die Kosten für die Serbisch-Dolmetscherin. Diesbezüglich forderte die Verteidigung einerseits für das erstinstanzliche Verfahren noch CHF 75,20 nach, weil die effektiven Kosten für die Besprechung des erstinstanzlichen Urteils entsprechend höher ausgefallen waren als fakturiert; andererseits machte der Beschwerdeführer nebst den effektiven Auslagen vom 09. Dezember 2019 auch die mutmasslichen Dolmetscher-Kosten im Zusammenhang mit der nötigen Besprechung des Berufungsurteils im geschätzten Umfang 1,5 Stunden in der JVA Lenzburg geltend. Aufgrund der Ablehnung des üblicherweise von der Verteidigung beigezogenen Dolmetschers durch den serbischen Beschuldigten musste die amtliche Verteidigung auf eine vermeintlich serbische Serbisch-Dolmetscherin aus dem Raum Solothurn zurückgreifen. Anders wäre eine effektive Verteidigung mit dem konkreten Beschuldigten nicht möglich gewesen. Selbstverständlich rechnete auch die neue Dolmetscherin zum kantonalen Tarif ab.

Beweis:

| | | |
|---|--|------------------|
| - | Kostennote vom 18.12.2019 inkl. Beilagen | Beilage 2 |
|---|--|------------------|

⁹ Vgl. Kostennote Position 18.12.2019.

¹⁰ Vgl. Kostennote Position 09.12.2019 bzw. 18.12.2019.

¹¹ Vgl. Kostennote Position 18.12.2019.

C. Ungenügende Begründung der Honorarkürzung

- 9 Zunächst scheint die Beschwerdegegnerin in Erwägung 4.2 zu bedauern, dass sie nicht auch noch die Kostennote für das erstinstanzliche Verfahren von oben herab kürzen kann. Nachdem das Bundesgericht die unsägliche notorische Kürzungspraxis der Beschwerdegegnerin¹² als unzulässig bezeichnet hat, kann sie nicht mehr gleichsam von Amts wegen, d.h. ohne Antrag der Staatsanwaltschaft, kürzen. Das wäre nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur noch möglich, wenn die erste Instanz die Entschädigung offensichtlich falsch und willkürlich festgesetzt hätte.¹³
- 10 Für eine solch offensichtlich falsche Festsetzung der Entschädigung im erstinstanzlichen Verfahren gibt es vorliegend indessen keinerlei Anzeichen. Im Gegenteil trägt die erstinstanzliche Entschädigung dem beachtlichen Aufwand der Verteidigung Rechnung. In der Kostennote vom 11. April 2019 an das erstinstanzliche Gericht wurde insbesondere die nötige Teilnahme an den zahlreichen von der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft angeordneten Einvernahmen fakturiert: Vom 12. Februar bis 06. September 2018 fanden nicht weniger als acht Einvernahmen durch Polizei und Staatsanwaltschaft in Lenzburg bzw. Zofingen sowie eine Anhörung vor dem Zwangsmassnahmengericht in Bremgarten statt. Der pauschale Hinweis der Beschwerdegegnerin in Erwägung 4.2, wonach die Entschädigung *«unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles und der sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht stellenden Fragen als sehr hoch [erscheint]»*, ist somit einerseits falsch und andererseits überflüssig. Abgesehen davon verkennt die Beschwerdegegnerin bereits, dass die Festsetzung zuallererst anhand des zeitlichen Aufwandes festzusetzen ist¹⁴ und nicht aufgrund ihrer falschen und realitätsfremden Einschätzung der tatsächlichen Schwierigkeiten an der Front.¹⁵
- 11 Das angefochtene Urteil ist deshalb bemerkenswert, weil es sich in den Erwägungen auf zwei von sieben Seiten mit der Kostennote der amtlichen Verteidigung befasst,¹⁶ die Kürzung dann aber trotz der textlichen Länge in Erwägung 3.2 nicht nachvollziehbar zu begründen vermag. Das beginnt schon damit, dass die Beschwerdegegnerin offensichtlich verkennt, dass die Frage der Rückwirkung bzw. des Übergangsrechts bei Kollektivdelikten mit Bezug auf die zum 01. Oktober 2016 eingeführte Landesverweisung nicht abschliessend beantwortet ist; deshalb liegt eben kein Standard-Fall vor.

¹² Vgl. «Aargauische Honorarkürzungen von Amts wegen», auf strafprozess.ch vom 26. Januar 2017 m.w.H.

¹³ Bundesgerichtsurteil 6B_769/2017 vom 11. Januar 2017, E. 2.3 (OG AG).

¹⁴ § 9 Abs. 2 AnwT/AG.

¹⁵ Der Fall weist noch eine andere Dimension auf, was schon durch die «Begleitung» durch das xxxxxxxx xxxxxxxx deutlich wird. Aufwendungen und Belastungen der amtlichen Verteidigung in diesem Zusammenhang werden sowieso nicht entschädigt und wurden denn auch gar nicht erst geltend gemacht.

¹⁶ Dabei geht es primär um die für den Beschuldigten einschneidende Massnahme der Landesverweisung.

Weil gemäss Beschwerdegegnerin die sich stellenden Fragen nicht *«besonders komplex»* waren,¹⁷ müsse auch der Aufwand *«entsprechend gering»* ausgefallen sein. Deshalb dürfe nicht auf die *«insgesamt klar überhöhte Kostennote, mit welcher er einen Aufwand von 13,83 Stunden geltend macht, abgestellt werden.»* Die Beschwerdegegnerin geht freilich nicht auf die einzelnen Positionen der Kostennote ein, sondern betrachtet nur ca. 65% des geltend gemachten Aufwandes als angemessen. Angemessen sind für die Beschwerdegegnerin total 9 Stunden Aufwand, konkret: 1 Stunde für *«notwendige Besprechungen und Kontakte»*, 3,5 Stunden für *«Vorbereitung Berufungsverhandlung samt Plädoyer»*, 4 Stunden für *«Teilnahme an der Berufungsverhandlung inkl. Reisezeit sowie kurze Nachbesprechung mit amtlichem Dolmetscher»* sowie 0,5 Stunden für *«übrige Aufwendungen mit verfahrensleitenden Verfügungen»*.

- 12 Es fehlt in Erwägung 3.2 eine Begründung, weshalb nicht die effektive Besprechungszeit von 1,5 Stunden zur Vorbereitung plus Weg von 2 x 30 Minuten von Frick nach Lenzburg gemäss Position 09.12.2019 entschädigt werden soll. Beträgt die Fahrtzeit im Normalverkehr ca. 30 Minuten, ist es schlechterdings unmöglich, im Sinne der Beschwerdegegnerin für *«notwendige Besprechungen und Kontakte»* innerhalb 1 Stunde in die JVA Lenzburg zu fahren, die Sicherheitskontrolle zu durchlaufen, eine Besprechung mit dem Beschuldigten in Anwesenheit der Dolmetscherin abzuhalten und anschliessend wieder ins Büro zurückzufahren.¹⁸ Sodann fehlt eine Begründung, weshalb dem Beschuldigten und der Verteidigung keine separate Zeit für die absolut notwendige Nachbesprechung des Urteils vom 18. Dezember 2019 eingeräumt werden soll, wie sie unter Position 18.12.2019 geltend gemacht wurde. Die Beschwerdegegnerin will dem Beschwerdeführer allen Ernstes lediglich eine Besprechung *«mit amtlichem Dolmetscher»* unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Berufungsurteils in den öffentlichen Räumen des Obergerichts mit zwei daneben stehenden Polizisten als *«kurze Nachbesprechung»* entschädigen.¹⁹ Unbegründet lässt die Beschwerdegegnerin weiter, weshalb der Aufwand im Zusammenhang mit den gesundheitlichen Problemen des Beschuldigten z.B. unter Position 25.09.2019, 27.09.2019 und 16.10.2019 nicht entschädigt werden soll. Es fehlt schliesslich eine Begründung, was unter die übrigen Aufwendungen fällt.
- 13 Damit verletzt der Kostenentscheid den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör, wozu namentlich gehört, dass ein Urteil hinreichend und nachvollziehbar zu begründen ist.²⁰ Schon deshalb ist das Urteil im angefochtenen Punkt aufzuheben.

¹⁷ Aber auch nicht einfach? Oder nur komplex, aber nicht besonders komplex?

¹⁸ Vgl. Rz. 16 u. 18.

¹⁹ Vgl. Rz. 16.

²⁰ BGE 141 III 28, 41 E. 3.24; Bundesgerichtsurteil 6B_259/2017 vom 21. Dezember 2017, E. 1.2; Bundesgerichtsurteil 8C_465/2012 vom 20. Dezember 2012, E. 5.1.1.

D. Willkürliche Entschädigung

- 14 Vor allem aber widerspricht die festgesetzte Entschädigung dem kantonalen Dekret über die Entschädigung der Anwälte (AnwT/AG), der verfassungskonform ausgelegt verlangt, dass dem amtlichen Verteidiger der notwendige Aufwand zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten zu entschädigen ist. Die Entschädigung muss so festgesetzt werden, dass der amtliche Verteidiger das Mandat wirksam ausüben kann und ihm ein genügend grosser Handlungsfreiraum verbleibt, um gewissenhaft und sorgfältig die Interessen des Mandanten bzw. Beschuldigten wahrnehmen zu können.²¹ Die Beschwerdeinstanz hält sich bei Entschädigungsfragen insofern trotz voller Kognition²² zurück, als sie sich auf eine Missbrauchskontrolle beschränkt, was wohl bedeutet, dass nur willkürliche und unverhältnismässige Kürzungen aufzuheben sind. Die Beschwerdeinstanz schreitet aber spätestens dann ein, wenn Bemühungen nicht honoriert werden, die zu den Obliegenheiten eines amtlichen Verteidigers gehören, und die Entschädigung nicht in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Anwalt geleisteten Diensten steht.²³
- 15 Sämtliche Aufwendungen gemäss Kostennote vom 18. Dezember 2018 mit Ausnahme der Nachforderung für erstinstanzliche Dolmetscher-Kosten in Position 13.09.2019 beziehen sich auf das Berufungsverfahren und stellen nötigen Aufwand dar. Entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 3^{bis} AnwT/AG, der eine Honorierung nach dem angemessenen Aufwand zu einem normalen Stundenansatz von CHF 200,- vorsieht, pauschalisiert die Beschwerdegegnerin letztlich die Entschädigung. Die Beschwerdegegnerin kürzt ohne nähere Begründung, obwohl eine detaillierte Kostennote eingereicht worden ist.²⁴ Alle geltend gemachten Positionen waren notwendig, um die Verteidigung des Beschuldigten zu gewährleisten. Die 13,83 Stunden entsprechen in etwa den an zwei Arbeitstagen fakturierbaren Stunden, was schon angesichts der Bedeutung der Landesverweisung von 15 Jahren für den Beschuldigten angemessen erscheint. Erst recht kann bei einem vorliegend geforderten Honorar von CHF 2.766,- keine Rede von einer *«klar überhöhten Kostennote»* sein, wenn man bedenkt, dass im Kanton Aargau seit vielen Jahren für geradezu banale summarische Eheschutzverfahren im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege eine Pauschale von CHF 2.500,- nebst Auslagen und MwSt bezahlt wird.²⁵

²¹ Bundesgerichtsurteil 6B_130/2007 vom 11. Oktober 2007, E. 3.2.5.

²² Art. 393 Abs. 2 StPO.

²³ Beschluss Bundesstrafgericht BB.2016.390 vom 14. März 2017, E. 4.2; Beschluss Bundesstrafgericht BB.2016.365 vom 01. Juni 2017, E. 3.1 ff.

²⁴ Vgl. Bundesgerichtsurteil 8C_880/2018 vom 06. Juni 2019, E. 4.2.1 (VG AG); Bundesgerichtsurteil 5A_8/2017 vom 25. April 2017, E. 2.3.

²⁵ Vgl. AGVE 2017 Nr. 50.

Zu den einzelnen Positionen:

- **17.09.2019, Aktenstudium Protokoll HV:** Aufgrund der Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft musste das Berufungsverfahren vorbereitet werden. Der Beschwerdeführer kann dies nicht sinnvoll tun, ohne die Protokolle der wesentlichen Verfahrenshandlungen gelesen zu haben.
- **23.09.2019, Eingabe OG; im Doppel:** Verzicht auf Anschlussberufung und Mitteilung, dass die beantragte Landesverweisung bekämpft werde.
- Versehentlich nicht geltend gemacht: Aktenstudium der Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft vom 20.09.2019, eingegangen bei der Verteidigung am 25.09.2019.
- **23.09.2019, BZ an M; Beilagen 21 S.:** Die Verteidigung schickt ihren Klientin Kopien der wesentlichen Eingaben; bei Häftlingen ist nur der gute alte Postversand möglich. Vorliegend musste zusätzlich auf Wunsch des Beschuldigten auch noch das Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung geschickt werden.
- **23.09.2019, E-Mail M. eing.:** Hier wurde die Verteidigung von einer Person im Umfeld des Beschuldigten kontaktiert und es wurden ihr «Beweise» angeboten. Auch das musste bearbeitet werden.²⁶
- **25.09.2019, Brief an KSA:** Nach diversen schriftlichen Bitten des Beschuldigten z.T. auf Serbisch, aufgrund der Besprechung vom 13.09.2019 und aus anwaltlicher Sorgfaltspflicht heraus musste beim Kantonsspital Aarau Erkundigungen über den Gesundheitszustand eingeholt werden. Dass dieser schlecht gewesen war, dürfte auch die Beschwerdegegnerin aufgrund der mehreren umfangreichen Eingaben des Beschuldigten direkt an die Beschwerdegegnerin bemerkt haben.
- **25.09.2019, BZ an M.:** Kopien mit Begleitzettel.
- **27.09.2019, E-Mail KSA eing.; BZ mit Entbindungserklärung an M.:** Das Kantonsspital Aarau verlangte eine schriftliche Entbindungserklärung, um der Verteidigung die gewünschten Akten herausgeben zu können.²⁷
- **07.10.2019, Brief an OG; im Doppel; einschreiben:** Hier musste die Beschwerdegegnerin auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, dass die Strafprozessordnung das mündliche und das schriftliche Berufungsverfahren vorsehen,²⁸ und dass die Verteidigung daher keine «vorgängige schriftliche Begründung» einreichen werde, wie es die Beschwerdegegnerin

²⁶ Vgl. Fn. 15.

²⁷ Vgl. Art. 321 StGB.

²⁸ Vgl. Art. 405 f. StPO.

neuerdings verlangt oder wünscht, hier konkret mit Verfügung vom 23.09.2019. Dadurch sparte die amtliche Verteidigung im Übrigen unnötigen Mehraufwand zulasten der Staatskasse.

- **16.10.2019, BZ an M. (weitere Beilagen, Protokolle auf Wunsch M.; 24 S.):** Der Beschuldigte wünschte nachträglich die Zustellung gewisser Einvernahme-Protokolle. Hier wurden ihm die Protokolle vom 06.03.2018 und vom 22.03.2018 und noch einmal die Entbindungserklärung geschickt.
- **05.11.2019, Vorladung; BZ an M. (OK dt. / serb.):** Hier wurde dem Beschuldigten die Vorladung in Kopie geschickt, um kurz die Bedeutung der Berufungsverhandlung zu unterstreichen. Die paar Sätze wurden mittels Standard-Software ins Serbische übersetzt, was zwar suboptimal ist, nur selten gemacht wird, hier aber angebracht war und im Übrigen Kosten für eine professionelle Übersetzung sparte.
- **28.11.2019, Verfügung OG; Brief an M (OK; 3 S.):** Nachdem der Beschuldigte selbst direkt mit einer umfangreichen Eingabe an die Beschwerdegegnerin gelangt war,²⁹ mussten ihm die Folgen aufgezeigt werden etc. Auch wurde die Besprechung mit einer Dolmetscherin angekündigt. Immerhin wurde der Brief, weil der Beschuldigte inzwischen selbst für die Übersetzung besorgt war, nicht auch noch auf Kosten des Steuerzahlers übersetzt werden.
- **06.12.2019, Vorbereitung BV OG; Plädoyer 8 S. (Check: 1 S. à 30' – 45'):** Obwohl bei der Verteidigung ein Plädoyer als juristisches und rhetorisches Werk in einem längeren Prozess entsteht, verbucht sie pauschal nur einen Bruchteil. Sie orientiert sich an der Anzahl Seiten und macht Zu- bzw. Abschläge. Hier wurden 8 Seiten zu je 30 Minuten, d.h. 4 Stunden total, fakturiert, was dem unteren Rand des Üblichen entspricht. Es kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer kaum je ein komplettes, ausformuliertes Plädoyers einreicht, das Manuskript also nur einen Teil des tatsächlich mündlichen Vortrages abdeckt. 4 Stunden für sämtliche rechtliche Abklärungen, systematische Darstellung, sprachliche Redaktion etc. sind angemessen.
- **11.12.2019, Rechnung Dolmetscherin bezahlen:** Es handelt sich um die ausgewiesenen Kosten gemäss Rechnung vom 09.12.2019 von Frau xxxxxxx xxxxxxx für die 1,5 stündige Besprechung mit dem Beschuldigten in der JVA Lenzburg inkl. Wegzeit und Spesen.
- **18.12.2019, BV OG; 2 Std. plus Weg; Weg 2 x 18 km, Parkgebühr CHF 4,00:** Für die Berufungsverhandlung wurden 2 Stunden fakturiert, obwohl sie effektiv mit einer Unterbrechung und inkl. Urteilsverkündung sowie vom Gericht angeordnete (!) Subito-Nachbesprechung im Gerichtsgebäude mehr als 3 Stunden dauerte. Der Weg vom Büro in Frick über

²⁹

Vgl. Verfügung Beschwerdegegnerin vom 26.11.2019.

die Staffelegg nach Aarau zum Obergericht beträgt gemäss Google-Maps 18 km und dauert 22 Minuten ohne Stau.

- **18.12.2019, mutmasslich: Besprechung M. in JVA plus Weg; Weg 2 x 32 km:** Die Verteidigung bespricht jedes Urteil mit der Mandantschaft. Kann der Beschuldigte wie hier nicht ins Büro kommen, muss er notgedrungen in der JVA aufgesucht werden. Der Weg vom Büro in Frick über die A3 und A1 in die JVA Lenzburg misst nach Google-Maps 32 km und dauert 27 Minuten ohne Stau. Die Beschwerdegegnerin will statt dessen nur eine «kurze Nachbesprechung» von max. 0,5 Stunden unmittelbar im Anschluss an die Verkündung ihres Urteils entschädigen. Die Verteidigung lässt sich indes von der Verfahrensleitung nicht vorschreiben, wann, wie und wo sie ein vertrauliches Klientengespräch durchzuführen hat. Sie ist nicht bereit, nach den Vorstellungen des Obergerichts in der öffentlichen Eingangshalle des Obergerichts mit einem amtlichen Dolmetscher in Anwesenheit zweier Kantonspolizisten während nur einer halben Stunde ein soeben gefällttes Urteil zu besprechen, das noch gar nicht schriftlich vorliegt.³⁰ Eine effektive Verteidigung ist nicht möglich, wenn das für den Beschuldigten schwerwiegende Urteil nicht zunächst in Ruhe analysiert und anschliessend mit ihm besprochen werden kann. Ausserdem scheint die Beschwerdegegnerin in erschreckender Weise Amtsgeheimnis des Gerichts-Dolmetschers und anwaltliches Berufsgeheimnis zu verwechseln: Es ist schon standesrechtlich höchst problematisch, wenn der Verteidiger auf einen amtlichen Dolmetscher zurückgreift. Die Verteidigung hat grundsätzlich einen eigenen Dolmetscher einzusetzen.³¹ Die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin zeigt exemplarisch, wie sie die Dienste der Anwaltschaft im Rahmen eines funktionierenden Rechtsstaates schätzt: gar nicht.
- **18.12.2019, mutmasslich, Rechnung Dolmetscherin bezahlen; keine MwSt:** Es wurden dieselben Kosten geschätzt, die schon bei der Besprechung vom 09.12.2019 entstanden sind. Die Kosten entsprechen 1,5 Stunden plus Weg. Die angemessene Nachbearbeitung eines Urteils ist selbstverständlich zu entschädigen.³²

17 Mit Blick auf die Auslagen wird vollends klar, dass der Entschädigungsentscheid der Beschwerdegegnerin unhaltbar und willkürlich ist. Es stimmt zunächst nicht, dass die Auslagen «*praxisgemäss*» auf 3% festzusetzen sind. Zwar findet sich in § 13 Abs. 1 AnwT/AG tatsächlich die Möglichkeit im Sinne einer Kann-Vorschrift, die Auslagen pauschal festzusetzen. Dies gilt indes für Fälle, in denen der Nachweis der effektiven Auslagen nicht erbracht werden kann bzw. zu aufwändig wäre oder

³⁰ Die Verteidigung ist einzig den Interessen des Beschuldigten verpflichtet: vgl. Art. 128 StPO.

³¹ Bundesgerichtsurteil 1B_404/2012 vom 04. Dezember 2012, E. 3.4; Leitfaden amtliche Mandate Zürich, S. 56.

³² Bundesgerichtsurteil 9C_387/2012 vom 26. September 2012, E. 4.

der Betroffene von sich aus darauf verzichtet, die Auslagen zu beziffern. In aller Regel wird im Strafverfahren jedoch peinlich genau auf einen lückenlosen Nachweis der Auslagen geachtet und werden gerade *keine* Pauschalen ersetzt. Der Verteidigung ist jedenfalls keine gefestigte Praxis aargauischer Strafbehörden mit einer pauschalen Festsetzung der Auslagen bekannt. Erst recht ist eine pauschale Festsetzung unzulässig, wenn wie hier gestützt auf einen detaillierten Nachweis Ersatz der effektiven Auslagen verlangt wird. Die Vorinstanz wendet mithin in Erwägung 3.2 durch die pauschale Auslagenabgeltung § 13 Abs. 1 AnwT/AG in Verbindung mit Art. 9 BV willkürlich an.

- 18 Die zugesprochene Pauschale von 3% bedeutet bei bereits gekürzten 9 Stunden zu CHF 200,- nur gerade CHF 56,-. Damit können aber nicht einmal 1 Fahrt in die JVA Lenzburg von CHF 44,80 (2 x 32 km zu CHF 0,70) und 1 Fahrt zur Berufungsverhandlung von CHF 25,20 (2 x 18 km zu CHF 0,70), total CHF 70,- ersetzt werden. Erst recht werden damit nicht die weitere notwendige Fahrt in die JVA Lenzburg, Parkgebühren, Postgebühren, Papier, Telefon etc. abgegolten. Der Beschwerdeführer beharrt auf den geltend gemachten CHF 189,20 plus Dolmetscher-Kosten.
- 19 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Dolmetscher-Kosten vom Beschuldigten nach Art. 426 Abs. 3 Bst. b StPO in Verbindung mit Art. 6 Ziff. 3 Bst. e EMRK unter keinen Umständen zurückgefordert werden dürfen. Das muss auch dann gelten, wenn sie über den amtlichen Verteidiger in Rechnung gestellt werden, handelt es sich doch um notwendige Instruktionen.³³ Die vollständige Rückforderung in Absatz 2 von Dispositivziffer 6.2 ist somit ebenfalls falsch.³⁴
- 20 Zusammenfassend sind somit dem Beschwerdeführer die fakturierten 13,83 Stunden effektiver Aufwand zu entschädigen und die geltend gemachten Auslagen zu ersetzen. Auf die Nachforderung der CHF 75,20 für Dolmetscher-Kosten gemäss Position 13.09.2019 **verzichtet** der Beschwerdeführer allerdings, da diese Auslagen im erstinstanzlichen Verfahren entstanden sind und die Entschädigung bereits rechtskräftig festgesetzt worden ist.³⁵ Im Ergebnis beträgt damit das Honorar unverändert CHF 2.766,-, die Mehrwertsteuerpflichtigen Auslagen unverändert CHF 189,20, die

³³ BSK StPO-DOMEISEN, Art. 426 N 16 f.

³⁴ Zur Anfechtung ist hier aber wohl einzig der Beschuldigte im Rahmen der Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht legitimiert.

³⁵ Vgl. Bundesgerichtsurteil 6B_769/2017 vom 11. Januar 2017, E. 2.4 (OG AG); Bundesgerichtsurteil 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2018, E. 2.2. Allerdings leuchtet deshalb nicht so recht ein, weshalb die rechtskräftige Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren nicht auch umgehend ausbezahlt wird. Im Kanton Aargau wird jeweils die Auszahlung unter Hinweis auf Art. 428 Abs. 3 StPO bis zum kompletten Verfahrensabschluss verweigert bzw. nur in Ausnahmefällen und auf Ersuchen hin vorgenommen; vgl. auch Erwägung 4.1 des angefochtenen Urteils. Wenn drei Akteure für ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren sorgen – Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung – aber nur deren zwei zeitgerecht entschädigt werden, kann man von Willkür sprechen.

nicht mehrwertsteuerpflichtigen Dolmetscher-Kosten neu noch CHF 483,60, was zusammen mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer **CHF 3.666,35** ausmacht.

E. Kosten

- 21 Dem Beschwerdeführer ist im Beschwerdeverfahren betreffend seine amtliche Entschädigung bei Obsiegen praxisgemäss eine Parteientschädigung zuzusprechen, da der um sein Honorar streitende amtliche Rechtsvertreter nicht bloss persönliche Interessen wahrnimmt, sondern seinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Erfüllung einer beruflichen Aufgabe vertritt, die er im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnisses verrichtet.³⁶
- 22 Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer bislang Aufwand von mindestens ca. 6 Stunden entstanden.³⁷

Freundliche Grüsse

Dr. S. Meichssner,
Rechtsanwalt

Im Doppel

Beilagen: - gemäss separatem Beweismittelverzeichnis

³⁶ Bundesgerichtsurteil 6B_439/2012 vom 02. Oktober 2012, E. 2 (OG AG).

³⁷ Vgl. Art. 10 und Art. 12 BStKR; Stundenansatz CHF 230,-? Vgl. Urteil Bundesstrafgericht SK.2015.4 vom 15. März 2015, E. 9.2.